

**Landgericht Berlin II**

Az.: 15 O 8/26 eV



**Beschluss**

In dem Verfahren

**Pro Rauchfrei e.V.**, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, Birkenstraße 7, 94539 Grafing  
- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**, Mauerstraße 66, 10117 Berlin, Gz.: 58-011161.25

gegen

**Mehmet Erkan Kutlualp**, Mehringdamm 70, 10961 Berlin  
Betreiber des „Spätkauf“  
- Antragsgegner -

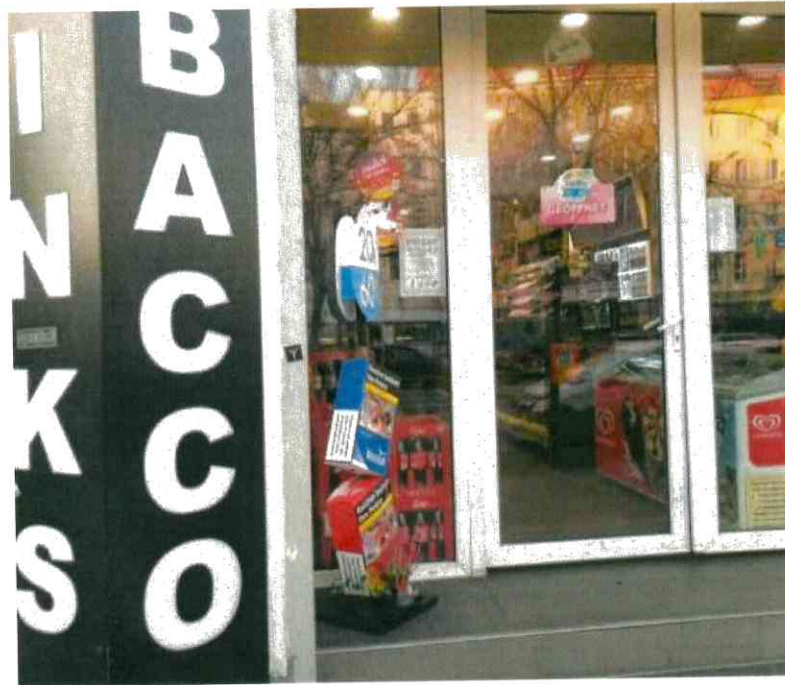
Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwältin **Merve Aksu**, Karl-Marx-Straße 135, 12043 Berlin, Gz.: 3-26

hat das Landgericht Berlin II - Zivilkammer 15 - durch den Richter am Landgericht Reith, den Richter am Landgericht Raddatz und die Richterin am Landgericht Dr. Leidl am 29.01.2026 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO beschlossen:

1. Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten untersagt, im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie geschehen am Spätkauf des Antragsgegners und nachfolgend wiedergegeben:





2. Der Antragsgegner hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
4. Mit dem Beschluss sind zuzustellen:  
Antragsschrift vom 07.01.2026  
Schriftsatz vom 09.01.2026

Wege  
ten Ur  
der e  
21.01

Der A

Das

Der /  
S. 1

Er is  
der  
eing

Der  
für  
seir  
von  
sich  
bur  
ver  
rek  
Ta

Be  
20  
Ve  
w  
(S

## Gründe:

### I.

Wegen des Sachverhaltes wird auf die Antragschrift vom 07.01.2026 sowie die damit vorgelegten Unterlagen Bezug genommen. Der Antragsgegner erhielt Gelegenheit zur Stellungnahme, von der er mit Schriftsätzen vom 18., 19. und 20.01.2026 sowie auf Hinweis des Gerichts vom 21.01.2026 mit Schriftsatz vom 27.01.2026 Gebrauch gemacht hat

### II.

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig und begründet.

Das Gericht ist gem. § 14 Abs. 1, 2 S. 1 UWG zuständig.

Der Antragsteller hat einen Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner gemäß §§ 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2, 3, 3a UWG i.V.m. § 20a TabakerzG glaubhaft gemacht.

Er ist gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG aktivlegitimiert, weil er als qualifizierter Verbraucherverband in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG eingetragen ist.

Der Antragsgegner hat gegen das in § 20a S. 1 TabakerzG geregelte Verbot der Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter verstoßen, indem er vor seinem Spätkauf und in dessen Schaufenster die im Tenor zu 1. ersichtliche Werbung im Form von zwei Aufstellern, einem Schild und einem Aufkleber, betrieben hat. Die Werbemittel beziehen sich auf Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter und sind Außenwerbung im Sinne von § 2 Nr. 9 TabakerzG. Es handelt sich um außerhalb geschlossener Räume verwendete Mittel der kommerziellen Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern (vgl. Nomos-BR/Boch TabakerzG/Boch, 3. Aufl. 2024, TabakerzG § 2 Rn. 11).

Bei dem Spätkauf des Antragsgegners handelt es sich nicht um einen Fachhandel, der gemäß § 20a S. 2 TabakerzG von dem Verbot ausgenommen ist. Unter einem Fachhandel im Sinne der Vorschrift sind Geschäfte zu verstehen, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und „ähnlichen Produkten“ spezialisiert haben (Sosnitza/Meisterernst/Horst, 193. EL Juli 2025, TabakerzG § 20a Rn. 8). Charakteristisch ist ein

eher schmales, häufig sehr tiefes, in sich geschlossenes Branchen-Sortiment mit Berater durch speziell geschulte Verkaufskräfte (OLG Stuttgart, Urt. v. 1.8.2024 – 2 UKI 2/24, GRUR 2024, 1744 Rn. 38; Nomos-BR/Boch TabakerzG/Boch, 3. Aufl. 2024, TabakerzG § 20a Rn. 5). Nicht unter den Begriff des Fachhandels fallen demnach Händler, die neben einer Vielzahl von anderen Produkten auch Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter anbieten, wie etwa Einzelhandelsgeschäfte mit einem gemischten Sortiment (OLG Stuttgart, Urt. v. 1.8.2024 – 2 UKI 2/24, GRUR 2024, 1744 Rn. 38; Sosnitzer/Meisterernst/Horst, 193. EL Juli 2024, TabakerzG § 20a Rn. 9).

Der Spätkauf des Antragsgegners erfüllt die Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands nicht. Ein Spätkauf wird gemeinhin nicht als Fachhandelsgeschäft für Tabakerzeugnisse verstanden. Der Antragsgegner hat auch keine Spezialisierung seines Geschäfts auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und „ähnlichen Produkten“ glaubhaft gemacht, wie sie von einem Fachhandel zu erwarten wäre. Zwar mag ein vorhandenes Mischsortiment der Annahme eines Fachhandels nicht von vorneherein entgegenstehen. Es ist jedoch bereits nicht hinreichend vorgetragen und glaubhaft gemacht, dass der Schwerpunkt des Geschäfts des Antragsgegners auf dem Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen und „ähnlichen Produkten“ liegt. Soweit der Antragsgegner auf die Beschilderung des Geschäfts verweist, zeigt diese - neben der nicht als Fachhandel verstandenen Bezeichnung des Geschäfts als Spätkauf - das gemischte Sortiment, nämlich „Tobacco“, „Snacks“ und „Drinks“ (ASG1) auf, wobei kein Warenangebot gegenüber dem anderen besonders hervorgehoben wird. Dass sich die Tabakwaren am Kassenbereich des Geschäfts befinden (Anlage ASG4, ASG7), deutet ebenfalls nicht auf einen solchen Schwerpunkt hin. Zum einen lässt sich nicht erkennen, dass das Sortiment dem entspricht, was man in einem Fachhandelsgeschäft erwartete. Zum anderen fehlen aussagekräftige Angaben zum Verhältnis des Sortiments zu dem restlichen Warenangebot, das die restliche Verkaufsfläche einnehmen dürfte. Dass der monatliche Umsatz zu mehr als 70 % aus dem Verkauf von Tabak- und Nikotinprodukten erzielt wird (ASG3), lässt keine Rückschlüsse auf dieses Verhältnis zu. Soweit der Antragsgegner vorträgt, das Personal sei fachlich geschult und bilde sich „insbesondere regelmäßig durch Produktinformationsmaterialien fort“, fehlt es an einer Glaubhaftmachung. Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass besonders qualifizierte Verkaufskräfte beschäftigt werden. Auch ergibt sich aus den vorgelegten Verträgen (AG 9 und Ag10) nicht, dass die Handelspartner des Antragsgegners das von ihm betriebene Geschäft als Fachhandel für Tabakwaren einstufen würden.

Der Antragsgegner ist auch passivlegitimiert. Er kann sich nicht darauf berufen, dass er für die streitgegenständliche Außenwerbung nicht verantwortlich wäre, weil deren Platzierung eigenver-

antwortlich  
Germany G  
auftragte in  
im eigenen  
Geschäfts  
tung für Af  
gegenständ  
folgt ist. Er  
vorgelegte  
Zwar ergibt  
dass eine  
von BAT, e  
durch den  
ler. Zum  
Platzierung  
(zur Künd  
schäftssträ  
schließen  
vor, dass  
rungen G  
dem Auß  
gend Ver  
waige so  
der Antra  
Auch aus  
über die  
auf platz  
„Werber  
mittelver  
Der Ant  
bung in  
Verpfl  
chende

antwortlich durch die JTI International Germany GmbH (JTI) und die British American Tobacco Germany GmbH (BAT) erfolgt sei. Zwar scheidet eine Zurechnung des Verhaltens Dritter als Beauftragte im Sinne des § 8 Abs. 2 UWG aus, wenn Werbepartner in eigener Verantwortung und im eigenen Interesse ein Produkt gestalten, sodass sich deren Tätigkeit nicht als Erweiterung des Geschäftsbetriebs des Betriebsinhabers erweist (vgl. BGH GRUR 2023, 343 Rn. 27 bis 29 – Haftung für Affiliates). Im vorliegenden Fall ist jedoch bereits nicht glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Außenwerbung durch die benannten Unternehmen in eigener Verantwortung erfolgt ist. Entgegen der Ausführungen des Antragsgegners ergibt sich dies gerade nicht aus den vorgelegten Verträgen.

Zwar ergibt sich aus Ziffer (1.) auf S. 2 des mit BAT geschlossenen Vertrages (Anlage AG10), dass eine Platzierung der Werbemittel (dort Ausrüstungsgegenstände) durch den Außendienst von BAT, einen durch BAT ernannten Dritten oder durch Zusendung einer Platzierungsanweisung durch den Händler selbst erfolgt. Dies erfolgt zum einen aber nur in Abstimmung mit dem Händler. Zum anderen sieht das vorgelegte Vertragsdokument gerade keine Vereinbarung über die Platzierung von Werbemitteln im Außenbereich vor. Aus der Ziffer (5.) 1. Unterpunkt auf Seite 6 (zur Kündigung der Vereinbarung) ergibt sich vielmehr, dass für Außenwerbung an den Geschäftsräumen eine Zusatzvereinbarung zu der vorgelegten Kooperationsvereinbarung abzuschließen wäre. Auch die Exklusivitätsklausel unter Ziffer (3.) auf Seite 9 der Vereinbarung sieht vor, dass BAT das exklusive Recht zur Platzierung von Außenwerbung hat, soweit solche Platzierungen Gegenstand des Vertrages sind. Rahmenbedingungen sollen in diesem Fall individuell mit dem Außendienstmitarbeiter vereinbart werden. Dass die Platzierung von Außenwerbung vorliegend Vertragsgegenstand ist, ergibt sich aus der Anlage AG10 jedoch gerade nicht. Auch sind etwaige sonstige vereinbarte Rahmenbedingungen nicht vorgetragen worden. Vielmehr beruft sich der Antragsgegner allein auf die als Anlage AG10 vorgelegte Vereinbarung.

Auch aus dem mit JTI geschlossenen Partnerschaftsvertrag (AG9) ergibt sich keine Vereinbarung über die Platzierung von Außenwerbung. Soweit § 6 (1) des Vertrages Verpflichtungen im Hinblick auf platzierte Werbemittel vorsieht, bezieht sich dies ausdrücklich auf die nach Maßgabe der „Werbemittelvereinbarung“ vereinbarten Werbemittel. Außenwerbemittel sind dort in der „Werbemittelvereinbarung“ aber gerade nicht vorgesehen, sondern einzig ein Zahlsteller.

Der Antragsgegner hat damit nicht glaubhaft gemacht, dass die streitgegenständliche Außenwerbung in eigener Verantwortung durch JTI bzw. BAT platziert wurde oder er aufgrund vertraglicher Verpflichtungen diese habe dulden müssen. Im Übrigen erscheint zweifelhaft, dass eine entsprechende Vereinbarung unter Berücksichtigung des § 134 BGB Bestand haben könnte.

Folglich muss sich der Antragsgegner ein Handeln der JTI und BAT gemäß § 8 Abs. 2 UWG z Die And  
 Beauftragte zurechnen lassen. Kommt der Erfolg der Geschäftstätigkeit des beauftragten Unt Die Kos  
 nehmens dem Betriebsinhaber zugute und hat der Betriebsinhaber einen bestimmenden, dur  
 setzbaren Einfluss auf diejenige Tätigkeit des beauftragten Unternehmens, in deren Bereich d Die We  
 beanstandete Verhalten fällt, kann auch ein selbstständig tätiges Unternehmen, etwa eine Wert ähnlich  
 agentur, Beauftragter im Sinne der Vorschrift sein (vgl. BGH, Urteil vom 07.10.2009 - I ZR 109/0  
 GRUR 2009, 1167 Rn. 21 - Partnerprogramm; BGH, Urteil vom 26.01.2023 – I ZR 27/22, GRU  
 2023, 343 Rn. 23). Die Bewerbung der durch sein Unternehmen zum Kauf angebotenen Tab  
 waren kommt dem Antragsgegner unmittelbar zugute, da der Verkauf der von ihm angeboteni Gegen  
 Tabakerzeugnisse gefördert wird. Der Antragsgegner stellt JTI und BAT die Werbeflächen sein den.  
 Spätkaufs zur Verfügung, sodass er auch den Risikobereich beherrscht und über den erforde Der Wid  
 chen Einfluss verfügt.

Auch soweit der Antragsgegner einwendet, dass die geltend gemachten Verstöße hochkomple zu erhe  
 und nicht abschließend geklärte Fragen der Auslegung des § 20a TabakerzG betreffen würde  
 führt dies nicht aus seiner Haftung. Im Falle einer aus seiner Sicht unklaren Rechtslage obliegt Der Wid  
 dem Unternehmer, sich von der Rechtmäßigkeit der ihm zuzurechnenden Werbemaßnahmen  
 überzeugen oder solche zu unterlassen. Gegen  
 wenn d  
 sen ha

Das Werbeverbot für Tabakerzeugnisse ist eine Marktverhaltensregel im Sinne des § 3a UW Die Be  
 (vgl. BGH, Urteil vom 05.10.2017 – I ZR 117/16, GRUR 2017, 1273 Rn. 16 zu § 21a VTabak  
 Seine Verletzung ist geeignet, die Interessen der Verbraucher spürbar im Sinne von § 3a UWG  
 beeinträchtigen, da es dem Schutz der Gesundheit der Bevölkerung dient (vgl. BGH, Urteil vo  
 13.12.2012 – I ZR 161/11, GRUR 2013, 857 Rn. 19 zu § 10 AMG). einzuk

Die Wiederholungsgefahr gemäß § 8 Abs. 1 S. 1 UWG ist durch den erfolgten Verstoß indizie Die Fr  
 und hätte nur durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werde Erledig  
 können. Eine solche hat der Antragsgegner trotz Abmahnung des Antragstellers bisher nicht a festge  
 gegeben. Das bloße Einstellen der Verbotshandlung genügt nicht. Dieses lässt auch das Rech teilung  
 schutzbedürfnis des Antragstellers nicht entfallen. mit de  
 Die B  
 ten G  
 ist jec  
 liche

Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG vermutet. Die Vermutung ist insbesondere nicht Rech  
 durch Zuwarten widerlegt, weil der Antragsteller am 07.12.2025 erstmalig von der behauptete den c  
 Rechtsverletzung Kenntnis erlangt hat. Insoweit ist unerheblich, dass das auf den 11.12.2025 d  
 tierte Abmahnschreiben ausweislich des auf dem Umschlag befindlichen Datums erst a Rech  
 19.12.2025 zur Post gelangt und dem Antragsgegner möglicherweise erst am 29.12.2025 zug tisch  
 gangen ist. bilde  
 denr  
 mittl

3 Abs. 2 UWG a Die Androhung von Ordnungsmitteln beruht auf § 890 Abs. 2 ZPO.  
 eauftragten Unt Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO.  
 mmenden, dur Die Wertfestsetzung beruht auf § 51 Abs. 2 und 4 GKG und berücksichtigt die Wertfestsetzung in  
 eren Bereich d ähnlich gelagerten Fällen.  
 etwa eine Wert

09 - I ZR 109/0

ZR 27/22, GRU

gebotenen Tab

### Rechtsbehelfsbelehrung:

hm angebotene

eflächen seine

er den erforde

Gegen die Entscheidung kann Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist nicht an eine Frist gebunden.

Der Widerspruch ist bei dem

Landgericht Berlin II  
 Littenstraße 12-17  
 10179 Berlin

e hochkomplex

etreffen würde

tslage obliegt e

maßnahmen z

zu erheben.

Der Widerspruch muss mit Schriftsatz durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

des § 3a UW

21a VTabakG

on § 3a UWG

BGH, Urteil vo

Gegen die Entscheidung, mit der der Streitwert festgesetzt worden ist, kann Beschwerde eingelegt werden, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 300 Euro übersteigt oder das Gericht die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen **sechs Monaten** bei dem

Landgericht Berlin II  
 Littenstraße 12-17  
 10179 Berlin

Verstoß indizie

eräumt werde

bisher nicht a

uch das Recht

einzulegen.

Die Frist beginnt mit Eintreten der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder der anderweitigen Erledigung des Verfahrens. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf der sechsmonatigen Frist festgesetzt worden, kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. Im Fall der formlosen Mitteilung gilt der Beschluss mit dem vierten Tage nach Aufgabe zur Post als bekannt gemacht.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

besondere nicht

er behauptete

11.12.2025 d

atums erst an

9.12.2025 zug

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind **als elektronisches Dokument** einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Er-

satzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

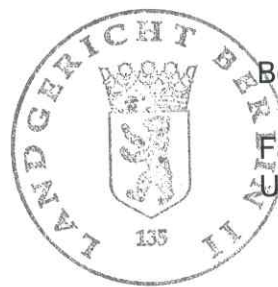
Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de) verwiesen.

Reith  
Richter  
am Landgericht

Raddatz  
Richter  
am Landgericht

Dr. Leidl  
Richterin  
am Landgericht

Für den Gleichlaut der Ausfertigung mit  
der Urschrift



Berlin, 30.01.2026

Fanselow, J. Besch  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

# Mueller.legal

Mueller.legal | Müller Rechtsanwälte Partnerschaft | Mauerstr. 66 | 10117 Berlin

Landgericht Berlin  
Littenstraße 12 - 17  
10179 Berlin

Per beA

Berlin, den 07.01.2026  
58-011161.25

## Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung

In dem Rechtsstreit

Pro Rauchfrei e.V., Birkenstraße 7, 94539, Grafing, vertreten durch deren Vorstandsvorsitzenden Stephan Weinberger, ebenda

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigte: Mueller.legal Müller Rechtsanwälte Partnerschaft, Mauerstr. 66, 10117 Berlin

gegen

Herrn Mehmet Erkan Kutlualp, Betreiber des „Spätkauf“, Mehringdamm 70, 10961 Berlin

- Antragsgegner -

**wegen:** Unlauterer Wettbewerb; Unterlassung wegen Verstoßes gegen § 20a TabakerzG

**Streitwert:** 10.000,00 EUR

**Mueller.legal**  
**Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**

Mauerstraße 66  
10117 Berlin

T 030 206 436 810  
F 030 206 436 811

E info@mueller.legal  
I www.mueller.legal

Eingetragen in das Partnerschaftsregister  
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, PR 930

USt-IdNr.: DE281527011  
Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten

Deutsche Kreditbank (DKB)  
IBAN: DE27 1203 0000 1017 7023 07  
BIC: BYLADEM1001

**Carl Christian Müller, LL.M.**<sup>1</sup>  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Urheber- und Medienrecht

**Peter Weiler**<sup>1</sup>  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für gewerblichen Rechtsschutz

**Thomas G. Müller, LL.M.**<sup>2</sup>  
Rechtsanwalt  
Richter des Verfassungsgerichts  
des Landes Brandenburg

**Alexander Faber**<sup>3</sup>  
Rechtsanwalt

**Carolyn Diepold**<sup>3</sup>  
Rechtsanwältin

**Marta Teker**<sup>3</sup>  
Rechtsanwältin

<sup>1</sup> Partner

<sup>2</sup> Of Counsel

<sup>3</sup> In Anstellung

beantragen wir namens und in Vollmacht des Antragstellers im Wege der einstweiligen Verfügung und aufgrund der äußersten Dringlichkeit des Falles ohne mündliche Verhandlung folgendes anzuordnen:

**Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten**

**untersagt,**

**im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein.**

Weiterhin beantragen wir

- a) für den Fall, dass eine Schutzschrift in dieser Angelegenheit hinterlegt wurde, uns diese zu übermitteln sowie
- b) unmittelbar nach Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung eine **beglaubigte elektronische Abschrift** zum Zwecke der unverzüglichen Parteizustellung zu erteilen.

#### **Begründung:**

Dem Antragsteller stehen gegenüber dem Antragsgegner Unterlassungsansprüche wegen Verstoßes gegen § 20a TabakerzG zu.

#### **I. Aktivlegitimation**

Bei dem Antragsteller handelt es sich um einen Interessenverband, zu dessen Vereinszweck die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege durch den Schutz von Menschen vor unerwünschtem Passivrauchen, insbesondere in elementaren Lebensbereichen wie Arbeit, Bildung, Sport, Wohnen, Mobilität, Freizeit und Gesundheitseinrichtungen, gehört. Gemäß § 2 Nr. 1, 2 der Satzung besteht das Ziel des Verbandes insbesondere auch darin, den Schutz und die Beratung von Verbrauchern durch Aufklärung und Beratung zu Waren und Dienstleistungen zu fördern, welche mit dem Konsum von Tabakerzeugnissen in Verbindung stehen oder bei denen ein solcher Konsum in einer Form betrieben oder propagiert wird, die mit den berechtigten Interessen der Verbraucher oder der öffentlichen Gesundheit im Widerspruch steht.

**Glaubh**

Als solc  
Bundes  
sprecht  
gegen

**Glaubh**

**II. Sa**

Der An

**Glaubl**

Der Ar

•  
•  
•  
•

**Glau**

**III. V**

Durc  
mier  
kerze

Dem  
Abs.

**I.**

Bei  
Ger  
der  
förc

**Glaubhaftmachung:** Satzung des Antragstellers, **Anlage Ast. 1**

Als solcher Interessenverband ist der Antragsteller als qualifizierte Einrichtung in der vom Bundesamt für Justiz geführten Liste der qualifizierten Einrichtungen eingetragen und entsprechend gem. § 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG, § 4 UKlaG gesetzlich zur Verfolgung von Verstößen gegen die Regeln des lautereren Wettbewerbs im geschäftlichen Verkehr legitimiert.

**Glaubhaftmachung:** Bescheinigung des Bundesamts für Justiz vom 16.03.2017, Az.: III 2 – 7034/1E – A2 4/2013, **Anlage Ast. 2**

## II. Sachverhalt

Der Antragsgegner betreibt einen Spätkauf an der vorgenannten Adresse.

**Glaubhaftmachung:** Gewerberegisterauszug, **Anlage Ast 3**

Der Antragsgegner hat wie folgt Außenwerbung für Tabakerzeugnisse betrieben:

- Aufsteller mit nachgemachten Zigarettenschachteln der Marke „Winston“
- „Geöffnet“-Schild der Marke Fairplay
- Aufkleber mit Zigaretten der Marke Lucky Strike
- Aufsteller hinter der Scheibe mit Werbung für elektronische Zigaretten der Marke vuse

**Glaubhaftmachung:** Eidesstattliche Versicherung des Zeugen Bennet Roßbach, **Anlage Ast. 4**

Lichtbilder der gegenständlichen Werbung, **Anlage Ast. 5**

## III. Verfügungsanspruch

Durch das dargestellte Verhalten verstößt der Antragsgegner gegen das gesetzlich normierte Werbeverbot aus § 20a TabakerzG. Danach ist es verboten Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter zu betreiben.

Dem Antragsteller steht in Folge dieses Verstoßes ein Unterlassungsanspruch aus §§ 3a, 8 Abs. 1 S. 1 Alt. 2 UWG zu.

### I. Werbung

Bei den angebrachten bzw. aufgestellten Schildern handelt es sich zunächst um Werbung. Gemäß § 2 Nr. 5 TabakerzG wird unter Werbung jede Art kommerzieller Kommunikation mit dem Ziel oder mit der direkten oder indirekten Wirkung, den Verkauf eines Erzeugnisses zu fördern, verstanden. Kommunikation meint dabei nicht nur sprachliche Kommunikation.

Eine kommerzielle Kommunikation kann auch in Form von bildlichen und grafischen Darstellungen erfolgen (BGH, Urteil vom 5.10.2017 – I ZR 117/16 – Tabakwerbung im Internet).

Der sehr weiten Definition entsprechend ist jede verkaufsabhängige Abbildung oder Erwähnung von Tabakprodukten oder Tabakmarkenzeichen als Werbung zu qualifizieren, da jede Erwähnung den Betrachter mit den Marken der Tabakhersteller vertraut macht und auf die Verfügbarkeit von Tabakprodukten hinweist. Dies wirkt entsprechend auf die wahrnehmende Person mindestens indirekt verkaufsfördernd.

## 2. Außenwerbung

Bei der Werbung handelt es sich auch um Außenwerbung.

Unter den Begriff der Außenwerbung fällt nach der gesetzlichen Definition jede Werbung außerhalb geschlossener Räume, einschließlich Schaufensterwerbung (§ 2 Nr. 9 TabakerzG; OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2025 – I-13 Ukl 6/25; OLG Köln, Beschluss vom 07.03.2024 – 6 UKI 1 /24, GRUR-RS 2024, 14152 – Rz. 3; Sosnitzka/Meisterernst, Lebensmittelrecht, März 2025, § 20a Rdn.7). Dabei ist nicht auf den Ort abzustellen, an dem die Verlautbarung abgegeben wird, sondern auf den Ort, an dem die Werbung bestimmungsgemäß oder doch erwartbar wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, Urteil vom 1. August 2024 – 2 UKI 2/24, juris Rn. 26). Somit wird neben dem Einsatz von Werbemitteln außerhalb des Ladenlokals auch Werbung im Ladenlokal vom Verbot umfasst, wenn sie im Außenbereich wahrgenommen wird (OLG Stuttgart, a.a.O., juris Rn. 37).

## 3. kein Fachhandel

Zu Gunsten des Antragsgegners greift nicht der Ausnahmetatbestand des § 20a Satz 2 TabakerzG ein. Danach gilt das Verbot des Betreibens von Außenwerbung nicht für Werbung an Außenflächen einschließlich dazugehöriger Fensterflächen von Geschäftsräumen des Fachhandels.

Als Fachhandel gelten solche Geschäfte, die sich auf das Anbieten von Tabakerzeugnissen, verwandten Erzeugnissen i.S.v. § 2 Nr. 2 TabakerzG und „ähnlichen Produkten“ spezialisiert haben („Tabakwaren-Fachhandel“), mithin nur solche die ausschließlich mit dem Handel von Tabakerzeugnissen, elektronischen Zigaretten oder Nachfüllbehältern beschäftigt sind (so im Ergebnis auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestags, Einzelfragen zum Verbot der Außenwerbung für Tabakwaren, 26. April 2016, WD 10 – 3000 – 026/16).

Nicht zum Fachhandel gehören daher Handelsunternehmen, die Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten oder Nachfüllbehälter lediglich zusätzlich zu einer Vielzahl von anderen Produkten anbieten. Dazu zählen Kaufhäuser, der Lebensmittelhandel, Gemischtwarenläden

und e  
Rn. 9;

Sinn u  
rung  
primä  
einem  
gespr

Der A  
Tabak  
Fachh

Die v  
setzu  
chung

Glaut

4. W

Bei de  
den ü  
schrif  
nehm

2011, 1

= GRI

620, (

Rnn.1

1505,

OLG :

12/20

(8.7.2

MK L

Da d

cken

§ 3a

Sich

also

Dar-  
st).

und ebenfalls Tankstellen (Sosnitz/Meisterernst/Horst, 192. EL März 2025, TabakerzG § 20a Rn. 9; OLG Hamm, Beschluss vom 26.08.2025 - I-13 UKI 6/25).

oder Er-  
eren, da  
und auf  
ahrneh-

Sinn und Zweck der gesetzlichen Ausnahme für den Fachhandel ist das Ziel einer Kanalisierung der Werbemaßnahmen. Aus Gründen des Gesundheits- und Jugendschutzes sollen primär nur diejenigen Personen von der Werbung erreicht werden, die sich ohnehin schon in einem einschlägigen Verkaufsumfeld mit Warenpräsentation und ggf. werbenden Verkaufsgesprächen befinden (BT-Drucksache 19/19495 S. 11).

Der Antragsgegner betreibt einen typischen Gemischtwarenladen, in welchem der Verkauf Tabakerzeugnissen ein Nebengeschäft darstellt. Derartige Einrichtungen sind per se kein Fachhandel im Sinne des § 20a S. 2 TabakerzG (vgl. OLG Stuttgart 01.08.2024, 2 UKI 2/24).

ung au-  
akerzG;  
2024 -  
rz 2025,  
egeben  
wartbar  
) . Somit  
im La-  
§ Stutt-

Die vorstehende Rechtsauffassung wurde bereits in zahlreichen gerichtlichen Auseinandersetzungen gerichtlich bestätigt. Vergleichbare Außenwerbung wurde von der Rechtsprechung bereits vielfach als unzulässig bewertet.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage von Gerichtsentscheidungen, **Anlage Ast. 6**

#### 4. Wettbewerbsverstoß

tz 2 Ta-  
erbung  
en des

Bei dem Verbot der Außenwerbung aus § 20a TabakerzG handelt es sich ebenso wie bei den übrigen im Tabakerzeugnisgesetz normierten Werbeverboten um gesetzliche Vorschriften im Sinne des § 3a UWG, die auch dazu bestimmt sind im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln (vgl. z. B. BGH GRUR 2011, 633, 637, Rn.36 = NJW-RR 2011, 1125, 1125, Rn.36 = WRP 2011, 858, 863, Rn.36 (4.11.2010, I ZR 139/09); AfP 2011, 256, 256, Rn. 10 = GRUR 2011, 631, 631, Rn.10 = NJW-RR 2011, 1130, 1130, Rn.10 = WRP 2011, 870, 871, Rn.10 = ZLR 2011, 620, 622, Rn.10 (18.11.2010, I ZR 137/09); GRUR 2017, 1273, 1274, Rnn.14, 16 = MDR 2018, 45, 45, Rnn.14, 16 (5.10.2017, I ZR 117/16); OLG Koblenz GRUR-RR 2020, 165, 166, Rn.21 = WRP 2019, 1503, 1505, Rn.18 (14.8.2019, 9 U 825/19); OLG München 21.04.2016, 6 U 2775/15 (nicht veröffentlicht); OLG Saarbrücken GRUR 2022, 507, 511 (8.9.2021, 1 U 68/20); LG Magdeburg 30.9.2020, 36 O 12/20 (nicht veröffentlicht); LG Saarbrücken MMR 2021, 443, 444 = PharmR 2020, 631, 635 (8.7.2020, 7HK O 7/20); Ebert Weidenfeller: Götting/ Nordemann UWG3, § 3a, Rn.74; Schaffert: MK LauterkeitsR3, § 3a UWG, Rn.403).

nissen,  
ialisiert  
Handel  
igt sind  
fragen  
) .

Da die Regelungen zum Werbeverbot den Schutz der Gesundheit der Verbraucher bezwecken, ist der begangene Rechtsverstoß auch geeignet, die Interessen der Verbraucher i. S. v. § 3a UWG spürbar zu beeinträchtigen. Alle Vorschriften, die dem Schutz der Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher dienen, verbieten ein Marktverhalten schlechthin, bezwecken also einen abstrakten Verbraucherschutz. Bei ihnen ist die Spürbarkeit nur ganz

elektro-  
nderen  
nläden

ausnahmsweise zu verneinen (vgl. BGH Z 180, 355, 372, Rn.34 = GRUR 2009, 984, 988, Rn. 34 26.3.2009, I ZR 213/06); GRUR 2011, 633, 637, Rn.36 = NJW-RR 2011, 1125, 1129, Rn.36 = WRP 2011, 858, 863, Rn.36 (4.11.2010, I ZR 139/09); GRUR 2015, 916, 917, Rn.16 = NJW-RR 2015, 1315, 1316, Rn.16 = VersR 2015, 1310, 1311, Rn.16 = WRP 2015, 1095, 1096, Rn.16 (8.1.2015, I ZR 123/13); Köhler: Köhler/Bornkamm/Feddersen Rn. 37, § 3a, Rn.1.102).

Das Verhalten des Antragsgegners ist entsprechend nach § 3a UWG i.V.m. § 20a TabakerzG als wettbewerbswidrig zu qualifizieren.

#### **IV. Rechtsschutzbedürfnis**

Die außergerichtliche Durchsetzung des Unterlassungsanspruchs blieb erfolglos, sodass der hiesige Antrag geboten ist. Aufgrund des festgestellten Sachverhaltes hat der Antragsteller den Antragsgegner am 11.12.2025 abgemahnt und zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung innerhalb der angemessenen Frist aufgefordert.

**Glaubhaftmachung:** Abmahnung, **Anlage ASt. 7**  
Sendungsnachweis, **Anlage ASt. 8**

Der Antragsgegner ließ die Abmahnung unbeantwortet und gab insbesondere keine Unterlassungserklärung ab, sodass die gesetzte Frist fruchtlos verstrich.

Daher ist der Erlass einer einstweiligen Verfügung dringend geboten. In Ermangelung einer strafbewehrten Unterlassungserklärung kann nur dadurch die Wiederholungsgefahr beseitigt werden.

#### **V. Dringlichkeit**

Die Dringlichkeit wird gemäß § 12 Abs. 1 UWG zugunsten des Antragstellers vermutet.

Nach der Rechtsprechung des KG ist ein Zuwarten von zwei Monaten nicht als dringlichkeitsschädlich zu werten, vgl. KG, Beschluss vom 14.12.2010 – 5 W 295/10. Diese Frist hat der Antragsteller vorliegend nicht überschritten. Der Antragsteller hat am 07.12.2025 durch den Hinweis von Herrn Bennet Roßbach von dem streitgegenständlichen Sachverhalt Kenntnis erlangt.

#### **VI. Zuständigkeit des Gerichts**

Die sachliche Zuständigkeit des angerufenen Landgerichts folgt aus §§ 14 Abs. 1 UWG, die örtliche Zuständigkeit aus § 14 Abs. 2 UWG.



VII. §  
Der  
Rec  
auf  
  
Gla  
  
Sol  
we  
ge  
sp  
  
Pe  
Re  
Fc



, Rn. 34

IRP 2011,

16, Rn.16

ar: Köh-

### VII. Streitwert

Der Antragsteller orientiert sich bei dem vorgeschlagenen Streitwert an der bisherigen Rechtsprechung, welche den Streitwert im einstweiligen Verfügungsverfahren regelmäßig auf 10.000,00 EUR festsetzt.

**Glaubhaftmachung:** Vorlage der Gerichtsentscheidungen, **Anlage ASt. 6**

akerzG

Sollte das Gericht den Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung von der Überreichung weiterer Dokumente abhängig machen oder sollten dem Erlass der beantragten einstweiligen Verfügung sonstige Hindernisgründe entgegenstehen, so bitten wir höflichst um entsprechenden Hinweis.

lass der

gsteller

Unter-

Peter Weiler

Rechtsanwalt

Fachanwalt Gewerblichen Rechtsschutz

Unter-

jeiner

besei-

ch-

t der

h den

ntnis

die

# Mueller.legal

Mueller.legal | Müller Rechtsanwälte Partnerschaft | Mauerstr. 66 | 10117 Berlin

Landgericht Berlin - Dienststelle Littenstraße  
Littenstraße 12 - 17

10179 Berlin

## Per beA

Berlin, den 09.01.2026  
58-011161.25

In dem Rechtsstreit  
Pro Rauchfrei e. V. ./ Mehmet Erkan Kutluap  
**Aktenzeichen: 15 O 8/26 eV**

bedanken wir uns für den Hinweis, teilen die Auffassung des Gerichts jedoch nicht. Der Antrag ist hinreichend bestimmt.

Zwar können Unterlassungsanträge, die nur den Wortlaut des Gesetzes wiederholen, grundsätzlich zu unbestimmt sein. Dies ist jedoch unter anderem dann nicht der Fall, wenn der gesetzliche Verbotstatbestand selbst eindeutig und konkret genug ist.

Die in vorliegenden Fall relevanten Tatbestandsmerkmale der „Außenwerbung“ und des „Fachhandels“ sind selbst eindeutig und nicht auslegungsbedürftig.

Außenwerbung erfasst jede Werbung, die außerhalb geschlossener Räume wahrgenommen wird. Fachhandel meint eben den spezialisierte Tabakwaren-Fachhandel mit entsprechendem branchentypischen Sortiment.

**Carl Christian Müller, LL.M.**<sup>1</sup>  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für Urheber- und Medienrecht

**Peter Weiler**<sup>1</sup>  
Rechtsanwalt | Fachanwalt  
für gewerblichen Rechtsschutz

**Thomas G. Müller, LL.M.**<sup>2</sup>  
Rechtsanwalt  
Richter des Verfassungsgerichts  
des Landes Brandenburg

**Alexander Faber**<sup>3</sup>  
Rechtsanwalt

**Carolyn Diepold**<sup>3</sup>  
Rechtsanwältin

**Marta Teker**<sup>3</sup>  
Rechtsanwältin

<sup>1</sup> Partner

<sup>2</sup> Of Counsel

<sup>3</sup> In Anstellung

**Mueller.legal**  
**Müller Rechtsanwälte Partnerschaft**

Mauerstraße 66  
10117 Berlin

T 030 206 436 810  
F 030 206 436 811

E info@mueller.legal  
I www.mueller.legal

Eingetragen in das Partnerschaftsregister  
Amtsgericht Berlin Charlottenburg, PR 930

USt-IdNr.: DE281527011  
Finanzamt Berlin Mitte/Tiergarten

Deutsche Kreditbank (DKB)  
IBAN: DE27 1203 0000 1017 7023 07  
BIC: BYLADEM1001

Gleichwohl möchten wir, um eine zügige Entscheidung zu fördern, an dieser Stelle von einer weiteren Diskussion absehen und konkretisieren den Antrag mithin wie folgt:

**Dem Antragsgegner wird es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten**

**untersagt,**

**im geschäftlichen Verkehr Außenwerbung für Tabakerzeugnisse, elektronische Zigaretten und / oder Nachfüllbehälter zu betreiben, ohne als Fachhandel dazu berechtigt zu sein, wie geschehen am Spätkauf des Antragsgegners und nachfolgend wiedergegeben:**





Peter Weiler  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

